
Zusatzvereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Aktenzeichen: 0005.8-2018-1
Version: 1.0
Stand: 17. April 2018
Status: Freigegeben

Ansprechpartner
juristisch: Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
0511 768 128-0
info@datenschutz.ekd.de

Ansprechpartner
technisch: keiner



Evangelische Kirche
in Deutschland

DER BEAUFTRAGTE FÜR DEN
DATENSCHUTZ DER EKD

Erläuterung

Wenn eine kirchliche Stelle einen Vertrag zur Durchführung einer Auftragsverarbeitung (kurz: AV) mit einer anderen Stelle, die nicht den kirchlichen Datenschutzbestimmungen unterliegt, abschließt, so muss gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 EKD-Datenschutzgesetz dennoch sichergestellt sein, dass der Auftragsverarbeiter die Vorgaben des § 30 EKD-Datenschutzgesetz oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. Unter gleichwertigen Bestimmungen sind die des Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) zu verstehen.

Während zwischen zwei kirchlichen Stellen ein AV-Vertrag (AVV) in jedem Fall auf Grundlage des EKD-Datenschutzgesetz abzuschließen ist, darf der Vertragsinhalt bei Beauftragung eines nicht kirchlichen Auftragsverarbeiters folglich auch anhand der Vorgaben der DSGVO gestaltet werden, was in der Praxis Vertragsabschlüsse erleichtern kann.

Zulässig ist dies jedoch gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 EKD-Datenschutzgesetz nur, wenn sich der Auftragsverarbeiter durch den AVV bzw. einer in diesen Vertrag einbezogenen Zusatzvereinbarung der kirchlichen Datenschutzaufsicht unterwirft. Das folgende Muster soll auftraggebende kirchliche Stellen bei der wirksamen Umsetzung dieses Vorgehens unterstützen.

Zusatzvereinbarung zum Vertrag nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

zwischen

Bezeichnung der verantwortlichen Stelle

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

und

Bezeichnung des Auftragsverarbeiters

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

In Ergänzung des zwischen den Parteien am Datum des Vertragsschlusses geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Auftragsverarbeiter gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABL. EKD 2017, S. 353) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.

Bezeichnung der verantwortlichen Stelle

Bezeichnung des Auftragsverarbeiters

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen)

(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen)